

---

**Francia. Forschungen zur westeuropäischen Geschichte**  
Herausgegeben vom Deutschen Historischen Institut Paris  
(Institut historique allemand)  
Band 32/1 (2005)

DOI: 10.11588/fr.2005.1.61672

---

Rechtshinweis

Bitte beachten Sie, dass das Digitalisat urheberrechtlich geschützt ist. Erlaubt ist aber das Lesen, das Ausdrucken des Textes, das Herunterladen, das Speichern der Daten auf einem eigenen Datenträger soweit die vorgenannten Handlungen ausschließlich zu privaten und nicht-kommerziellen Zwecken erfolgen. Eine darüber hinausgehende unerlaubte Verwendung, Reproduktion oder Weitergabe einzelner Inhalte oder Bilder können sowohl zivil- als auch strafrechtlich verfolgt werden.

Größenordnung, ihre Verwaltung erforderte einen solchen Aufwand, daß Bertrand abschließend feststellen kann, daß die Mendikantenkonvente wichtige Faktoren im städtischen Wirtschaftskreislauf darstellten und fest in ihn eingebunden waren.

Über die Leistungen der Bettelorden auf spirituellem Gebiet ist bereits einiges gesagt worden. Predigt und Bußsakrament traten in den Mittelpunkt einer neuartigen Seelsorge, die in der Regel die herkömmlichen Pfarrgrenzen überwand und oftmals den Widerstand des Weltklerus hervorrief. Diese intensiviertere Form der Zuwendung zur Bevölkerung führte zu Entwicklungen und Veränderungen im religiösen Leben der Stadt, die von Bertrand präzise und detailliert beschrieben worden sind. Als Beispiel sei gerade für Lüttich auf die immer stärker erwachende Frauenfrömmigkeit verwiesen, die im Beginnenwesen ihren sichtbarsten institutionellen Ausdruck gefunden hat. Durch die Mendikanten erfuhr sie eine verständnisvolle Förderung, vor allem aber auf bischöfliche Initiative hin eine Lenkung.

Bertrand stellt an den Schluß seiner sorgfältigen, umsichtigen und ergebnisreichen Untersuchungen hilfreiches Material, das der Anschauung dient und die schnellere Information erleichtert: Karten zur Diözese und Stadt Lüttich im Spätmittelalter und zum Besitz der Mendikantenkonvente im Lütticher Umland, 5 Abbildungen von Siegeln des 13. Jhs., ein Orts- und Personennamenregister. Einer Erläuterung bedarf schließlich noch der Titel des meisterlichen Buches. Es handelt sich um ein leicht abgewandeltes Zitat. Um mit den Worten Bertrands zu sprechen: »Arrachée à l'intitulé d'un texte bien connu des franciscanisans, Sacrum commercium sancti Francisci cum domina Paupertate.« (S. 603).

Wolfgang PETERS, Köln

Roman ZEHETMAYER, Kloster und Gericht. Die Entwicklung der klösterlichen Gerichtsrechte und Gerichtsbarkeit im 13. Jahrhundert unter besonderer Berücksichtigung der Zisterze Zwettl, Wien, München (Oldenbourg) 2001, 184 S. (Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, Ergänzungsband).

Die in den Jahren 1137–1138 als Filiation von Heiligenkreuz gegründete Zisterze Zwettl, im Waldviertel des heutigen Niederösterreich gelegen, steht im Mittelpunkt der Studie. Ihr Gründer, Hadmar I., gehörte zu den Kuenringern, die sich in dem zuvor von Slawen besiedelten Gebiet zu Zeiten der Landerschließung zwar als Gefolgsleute der Babenberger, aber doch weit entfernt von deren Zentren einen eigenen Herrschaftsraum geschaffen hatten. Die Kuenringer, die auch den größten Teil der Güter ihrer Neugründung übertragen hatten, übten starken Einfluß auf die Zisterze aus, der sich bei der Besetzung der Vogtei und der mit ihr verbundenen niederen Gerichtsbarkeit auch finanziell für sie niederschlug und bei der Zuständigkeit der Gerichte bemerkbar machte. Zwar reservierte Herzog Leopold V. in einer Urkunde von 1200 sich selber *ratione progenitorum nostrorum* als Landesherr die Schutzherrschaft über das Kloster, aber Anzeichen dafür, daß dieser Anspruch auch durchgesetzt worden sein könnte, gibt es nicht. Nach einer Traditionsnotiz aus der Zeit um 1200 kaufte Zwettl eine Hofstätte vor der Grangie in Eggenburg. Verf. nimmt an, daß die Abtei dabei damals die niedere Gerichtsbarkeit »über die Holden dieser Hofstätte erlangt« habe. Im August 1227 fertigte die Kanzlei Kaiser Friedrichs II. ein Diplom für die Zisterze Heiligenkreuz aus (Regesta imperii V, n. 1701), in dem ihr sowie ihren Filiationen Lilienfeld, Zwettl und Baumgartenberg unter anderem ein besonderer kaiserlicher Schutz, dazu »Freiheit von jeder Vogtei, die als ein dem Zisterzienserorden von allem Anfang an zukommendes Vorrecht hingestellt wird« (Hans Hirsch), gewährt wird. Es verbot, über Leute des Klosters Gerichtsbarkeit wahrzunehmen und ungebeten klösterlichen Gerichtstagen beizuwohnen. Gehört diese Privilegierung zu den Anzeichen für eine sich anbahnende Entvogtung? Als 1242 Herzog Friedrich der Streitbare als Nachfolger der Grafen

von Raabs in Kleinzwettl auf Abgaben und die Ausübung von Gerichtsbarkeit verzichtete, vermutet Z., daß sich der Verzicht nicht nur auf die niedere Gerichtsbarkeit beschränkte, sondern auch die Aburteilung von todeswürdigen Verbrechern einschloß. Jedoch erst im Zuge der sich anbahnenden Landesherrschaft bietet eine Urkunde Ottokars II. als *dux Austriae* von November 1251 Klarheit: Kein Richter dürfe in den Besitzungen dieser Kirche altes und bislang beachtetes Recht außer Kraft setzen oder unwirksam machen. Verbrecher, die bei handhafter Tat ergriffen oder vor den Richtern des Klosters überführt würden, seien *extra portam cuiuslibet ville*, in der dies geschehe, den (Land)richtern auszuliefern. Nachdem adlige Herren der Gegend der Abtei die Gerichtsbarkeit über ihre Grundholden bestritten hatten, befreit ihr Text es von der Gerichtsgewalt im Rahmen der niederen Gerichtsbarkeit. Diebstahl, Gewalttaten, Mord/Totschlag gehörten dagegen zur Kompetenz des Landrichters. Dieselbe Urkunde räumt dem Abt die Möglichkeit ein, die Gefolgsleute der Kuenringer im Rahmen eines Inquisitionsverfahrens vor das Taiding, hier das untere Landgericht, zu zwingen. Im Rahmen der Blutgerichtsbarkeit war die Verurteilung von Verbrechern Sache des Klosters, die Urteilsverstreckung Sache des Landrichters. Dem Aufstieg der frühen Habsburger, die an die Stelle der Babenberger traten, steht ein Machtverlust der Kuenringer im Waldviertel gegenüber, für den es mehrere Ursachen gab. Herzog Albrecht I. gewährt 1291 der Abtei ein Immunitätsprivileg für die niedere Gerichtsbarkeit weltlicher Gerichte. Sein Text bestätigt die Urkunde Friedrichs II. von 1227 für Heiligenkreuz und seine Filiationen, gewährt noch zu Lebzeiten König Rudolfs kaiserliche *protectio et defensio*, abrogierte damit aber faktisch die Vogteigewalt der Kuenringer. Verbrecher werden zwar vom Klostrichter verurteilt, sind aber unter Einbehaltung ihres Nachlasses beim Kloster dem Landrichter auszuliefern. Anders als Lilienfeld und Heiligenkreuz hatte Zwettl somit keine Kompetenzen für ein klostereigenes Landgericht erlangt, das mit dem Blutbann ausgestattet war.

In diesem Rahmen konnte nur in groben Zügen der Inhalt dieser ertragreichen und überaus anregenden Studie mit weiteren Kapiteln zur Gerichtspraxis, zur Dorfgerichtsbarkeit und zur rechtlichen Stellung des Klosters in der Stadt skizziert werden. Auch wenn bei der Lektüre nicht alle Argumentationsschritte des Verfassers den Leser, welcher der Landesgeschichte Österreichs ein wenig ferner steht als er, sofort überzeugen, so beeindrucken gleichwohl seine Argumentation und die Umsicht, mit der er aus wenigen Zeugnissen wichtige Erkenntnisse gewinnen konnte.

Ludwig FALKENSTEIN, Aachen

Godfried CROENEN, *Familie en Macht. De Familie Berthout en de Brabantse Adel*, Leuven (Universitaire Pers) 2003, 474 S., 128 Abb.

Im Vergleich zur vielfältig gepflegten Stadtgeschichte hat es der Adel der mittelalterlichen Niederlande oft schwerer gehabt, die eingehende Beachtung der Forschung zu finden. Umso erfreulicher ist es, daß sich die entsprechenden Defizite langsam verringern<sup>1</sup>, wozu nun auch Godfried Croenen mit der Veröffentlichung seiner an der Universität Gent entstandenen Dissertation beiträgt. Bei der Publikation handelt es sich um eine überarbeitete Fassung der 1996 verteidigten Arbeit.

Das Geschlecht der Berthouts ist der Spitze des brabantischen (Hoch-)Adels zuzurechnen. Der erste faßbare Angehörige der Familie, Wouter I. Berthout (gest. 1178/80), war –

1 Als Beispiel sei verwiesen auf Antheun JANSE, *Ridderschap in Holland. Portret van een adellijke elite in de late Middeleeuwen*, Hilversum 2001 (*Adelsgeschiedenis*, 1). Hinsichtlich früherer Arbeiten ist insbesondere an das monumentale Werk von Ernest WARLOP, *The Flemish Nobility before 1300*, 4 Bde., Kortrijk 1975–1976, zu erinnern.